

Anlage 7 zum Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe

Hausordnung

§ 1 Präambel

Das Zusammenleben in der besonderen Wohnform des Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V. beruht auf der freien Entscheidung der einzelnen Bewohnerin/ des einzelnen Bewohners. Dieser Weg soll gemeinsam so gestaltet werden, dass ein Entstehen neuer Abhängigkeiten und/oder eine Gefährdung der Gesundheit über die Maße vermieden werden kann. Die folgenden Regeln bilden einen verbindlichen Rahmen, in dem das Zusammenleben in der Gemeinschaft gestaltet und angemessen geschützt werden kann.

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden gebeten, insgesamt gegenseitige Rücksicht aufeinander zu nehmen und an einem friedlichen Zusammenleben mitzuwirken.

§ 2 Konfliktlösung

Wo Menschen zusammenleben, kommt es zu Meinungsverschiedenheiten und Konflikten. Gruppen- und Einzelgespräche sollen helfen, auch in solchen Situationen den anderen Wert zu schätzen, andere Meinungen zu akzeptieren und wo nötig gemeinsam sachliche Lösungen zu finden.

Glaubhafte Gewaltandrohung bzw. Gewaltanwendung stellt einen schwerwiegenden Grund dar, der das Zusammenleben gefährdet und wird nicht geduldet. Dies gilt insbesondere auch für jede Form von rassistischer oder sexueller Gewalt. Es hat die sofortige Beendigung der Wohn- und Betreuungsleistung zur Folge haben. Je nach Schwere und ob ein Zusammenleben für einen kurzen Zeitraum noch möglich ist, wird in diesem Fall eine Frist zum Auszug unter Wahrung der Regeln gesetzt oder der sofortige Auszug ausgesprochen.

§ 3 Suchtmittel

Die Gebäude und das Gelände des Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V. sind suchtmittelfreie Bereiche, um den Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern. Das Mitbringen, Besitzen, Handeln oder Konsumieren von Alkohol, Drogen, Schnüffelstoffen und nicht ärztlich verordneten Medikamenten mit Suchtpotenzial in der besonderen Wohnform stellt einen schweren Verstoß gegen die Hausordnung dar. Es gefährdet das Zusammenleben der Gemeinschaft und die dem Wohn- und Betreuungszweck festgelegten Ziele (abstinentes Leben) in erheblichem Maße. Es kann die sofortige Beendigung der Wohn- und Betreuungsleistung zur Folge haben.

Im ernsthaft begründeten Verdachtsfall kann jedes Zimmer durch zwei Mitarbeiter/innen bzw. einer/einem Mitarbeiter/in und einer/einem Bewohner/in einer Kontrolle unterzogen werden. Nach Möglichkeit sollte der/die betroffene Bewohner/in anwesend sein.

Das Therapiehaus ist ein rauchfreier Bereich, um Nichtraucher/innen zu schützen.

Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, Rückfälle (außerhalb der besonderen Wohnform) zu bearbeiten, andernfalls kann die Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages erfolgen. Der Umgang mit Rückfällen ist im Rückfallstandard geregelt.

§ 4 Privatsphäre

Der persönliche Wohnraum ist ein besonders zu berücksichtigender Schutzraum für die Bewohnerin/ den Bewohner. Andere Personen und Mitarbeiter/innen betreten den Raum nur nach Aufforderung der Bewohnerin/des Bewohners.

Nur in ernsthaft begründeten Einzelfällen oder bei Gefahr in Verzug kann jedes Zimmer durch zwei Mitarbeiter ohne Aufforderung durch oder bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners betreten werden.

§ 5 Kontakte

Grundsätzlich gibt es keine Kontaktbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Pflege wichtiger sozialer Kontakte wird unterstützt. Über den Empfang von Besuch in der besonderen Wohnform muss die Bewohnerin/der Bewohner den Leistungserbringer rechtzeitig informieren. Für den Besuch gelten ebenfalls das Abstinenzgebot und das Verbot zum Mitführen von Suchtmitteln. Übernachtungen können nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit der Einrichtungsleitung erfolgen.

§ 6 Ausgang

Grundsätzlich gibt es keine Ausgangsbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner. Wer die besondere Wohnform verlässt, informiert die diensthabende Mitarbeiterin/ den diensthabenden Mitarbeiter darüber und informiert im Zuge der Rückfallprophylaxe darüber, wann sie/er zurückkehren wird.

§ 7 Fernsehen

Das Aufstellen eines eigenen Fernsehers ist in jedem Einzelzimmer möglich. Ein Fernsehgerät befindet sich im Aufenthaltsraum. Die Programmwahl wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinschaftlich getroffen.

§ 8 Zimmergestaltung

Jedes Zimmer verfügt über eine Grundausrüstung, die in einer Inventarliste erfasst ist. Bei Bezug wird die Grundausrüstung zur Nutzung übernommen und beim Auszug wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Bewohnerin/der Bewohner geht angemessen mit dem Inventar um. Das Aufstellen zusätzlicher bzw. eigener Möbel ist möglich und bedarf der Absprache mit der zuständigen Mitarbeiterin/dem zuständigen Mitarbeiter.

§ 9 Teilnahme an den Betreuungsangeboten

Es wird erwartet, dass sich jede Bewohnerin/jeder Bewohner aktiv und verbindlich an der Umsetzung des persönlichen Therapieplanes und an den Betreuungsangeboten entsprechend nach seinen persönlichen Zielen und Fähigkeiten beteiligt.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, nehmen alle Bewohnerinnen und Bewohner an den gemeinsamen Mahlzeiten teil.

§ 10 Ruhezeiten

Es gelten die gesetzlich üblichen Ruhezeiten Montag bis Freitag zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, um die Nachtruhe nicht zu stören sowie an Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr. Alle störenden Geräusche sind zu unterlassen.

Baulärm, Maschinen und andere Geräte (z.B. Werkzeuge, Rasenmäher) sind in der Zeit von 20 bis 8 Uhr und sonn- und feiertags nicht zu benutzen, sofern sie eine Lärmbelästigung darstellen würden.